

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 25-97

Richtlinie 74/61/EWG - Notalarm bei Alarmsystemen

Frage- oder Problemstellung:

Darf bei einem Notalarm der Motor laufen und von wo darf der Notalarm ausgelöst werden?

Ergebnis:

Nach Anhang VI, Nr. 4.11.2 der Änderungsrichtlinie 95/56/EG ist es zulässig, bei laufendem Motor akustischen, optischen Alarm bzw. Funkalarm oder jede Kombination davon als Not-Alarm abzugeben. Dieser Alarm darf den Schaltzustand des Fahrzeug-Alarmsystems nicht verändern.

Unter Hinzuziehung der englischen Fassung der Vorschrift und beider sprachlichen Fassungen der ECE-Regelung 97 ist das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) jedoch der Auffassung, daß abweichend von der deutschen Fassung der Änderungsrichtlinie 95/56/EG die Auslösung des Notalarms bei laufendem Motor **nur** von innerhalb des Fahrzeugs erfolgen darf.

Flensburg,
412-625